

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N1 Kanton Aargau

vom 18. April 2013

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Parkieren für LKW verboten, Sig. 2.50, mit Zusatzsignal «Werktags 06.00–20.00
Uhr, max. 2 Std.».

II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Mai 2013 bis zur Realisierung des
Projekts «LKW-Abstellflächen».

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach,
9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerde-
führers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen
Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit
der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während
der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofin-
gen, eingesehen werden.

15. Mai 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21